



Kontoform Basiskonto	Das Konto wird wie folgt genutzt: privat	Konto-Nummer	Konto-Währung EUR
Gegebenenfalls Zusatzbezeichnung			
Die IBAN* lautet: _____ Der BIC** lautet: _____			
☐ Sie erhalten die Angaben zur IBAN mit separater Post.			
* International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer) ** Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)			

Basiskonto¹

Hiermit beantrage ich die Eröffnung eines Basiskontos zu nachfolgenden Vereinbarungen:

☐ Frau ☐ Herr Name, Vornamen (auch Geburtsname)			
Wohnanschrift (in D inkl. Bundesland) ²			
Geburtsdatum, Geburtsort	Staatsangehörigkeit(en) ³ Familienstand ⁴		
Beruf/Branche ⁴	Telefon-Nr. ⁴ Fax-Nr. ⁴		
Übermittlungsform der Kontoauszüge	☐ Kontoauszugsdrucker	Deutsche Steuer-ID ⁶	
	☐ Sonstiges:	E-Mail-Adresse ⁴	
		Postanschrift ⁴ (falls abweichend von obiger Anschrift)	
Angaben zu gegebenenfalls vorhandenen weiteren Zahlungskonten	Die folgenden Angaben werden benötigt, um zu prüfen, ob Sie berechtigt sind, ein Basiskonto zu eröffnen.		
	☐ Ich habe bislang <u>kein</u> Zahlungskonto (z.B. Girokonto) in Deutschland.		
	☐ Ich habe bereits ein Zahlungskonto (z.B. Girokonto) in Deutschland.		
	Falls Sie bereits ein Zahlungskonto in Deutschland haben, machen Sie bitte die folgenden Angaben, soweit für Sie zutreffend. Falls Sie mehrere Zahlungskonten haben, machen Sie die entsprechenden Angaben bitte auf einem Zusatzblatt.		
	Dieses Zahlungskonto habe ich bei _____ (Name des kontoführenden Instituts)		
	Dieses Zahlungskonto hat die IBAN _____ (IBAN)		
	Dieses Zahlungskonto wird als Pfändungsschutzkonto geführt ☐ ja ☐ nein		
	☐ Das kontoführende Institut hat dieses Zahlungskonto gekündigt beziehungsweise hat mir mitgeteilt, dass es dieses Zahlungskonto schließen wird.		
	☐ Ich habe das vorgenannte Zahlungskonto gekündigt.		
	☐ Obwohl ich bereits ein Zahlungskonto habe, kann ich dieses aus folgenden Gründen* nicht tatsächlich für die Ausführung von Zahlungsverfahren nutzen:		
	☐ Das Guthaben auf meinem Konto wird gepfändet und es handelt sich bei dem Konto nicht um ein Pfändungsschutzkonto		
	☐ Sonstiges: _____		
	* Wenn Sie dieses Konto zum Beispiel nicht für Überweisungen nutzen können, weil Ihnen kein Kredit eingeräumt worden ist, gilt dies nicht als Grund.		
Nutzung elektronischer Zugangsmedien ⁵	☐ Debitkarte ☐ Online-Banking ☐ Telefon-Banking		
	☐ Sonstiges Zugangsmedium		

Hinweise: Sie sind nicht verpflichtet, zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Kontoüberziehungsmöglichkeit) zu erwerben, um ein Konto bei der Bank eröffnen zu können. Nach dem Zahlungskontengesetz haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages, wenn Sie Ihr Basiskonto überwiegend für gewerbliche Zwecke oder für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit nutzen.“

1. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto), sofern nicht eine abweichende Regelung besteht. Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss, sofern nachstehend keine abweichende Rechnungsperiode angegeben ist:

Abweichende Rechnungsperiode	
------------------------------	--

Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

¹Weitere Angaben zur Aufzeichnung gemäß GwG, KWG und AO sind auf dem Vordruck 41.220 sowie Angaben gemäß Steuerrecht auf dem Vordruck 41.320 aufzuzeichnen und zu den Kontoeröffnungsunterlagen hinzuzunehmen. Soweit für die Identifizierungsüberprüfung keine Dokumente vorhanden sind, die in Deutschland die Pass- und Ausweispflicht erfüllen, reichen für die Eröffnung von Basiskonten bei einem Ausländer auch eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes gemäß Anlage D2b in Verbindung mit Anlage D2a der Aufenthaltsverordnung und bei einem Asylsuchenden, ein Ankunftsbescheid nach § 63a des Asylgesetzes (vgl. Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung).

²Die Angaben sind erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungssteuer. Sofern kein fester Wohnsitz: Postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist. ³Eine US-Staatsangehörigkeit ist immer (ggf. zusätzlich) anzugeben (FATCA-USA-Umsetzungsverordnung). ⁴Die Angabe ist freiwillig. ⁵Die Nutzung der elektronischen Zugangsmedien setzt voraus, dass hierüber zwischen der Bank und dem Kontoinhaber eine gesonderte Vereinbarung getroffen worden ist.

⁶Steuerliche Identifikationsnummer (ab 1.1.2018 verpflichtend anzugeben, sofern vom BZSt zugeteilt).

2. Vereinbarung eines Kündigungsrechts der Bank

Die Bank kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten den Basiskontovertrag kündigen,

- wenn über das Basiskonto in mehr als 24 aufeinander folgenden Monaten kein vom Kontoinhaber in Auftrag gegebener Zahlungsvorgang ausgeführt wurde oder
- wenn der Kontoinhaber die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungskontengesetzes (Anspruchsberechtigung) nicht mehr erfüllt oder
- der Kontoinhaber ein weiteres Zahlungskonto, das von ihm nach Maßgabe des § 35 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zahlungskontengesetzes genutzt werden kann, im Geltungsbereich des Zahlungskontengesetzes eröffnet hat oder
- wenn der Kontoinhaber eine angekündigte Änderung des Basiskontovertrags nach § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuches abgelehnt hat, die das kontoführende Institut allen Inhabern von bei ihm geführten entsprechenden Basiskonten wirksam angeboten hat.

3. Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank

Gesetzliche Kündigungsrechte der Bank bleiben unberührt.

4. Meldung der Eröffnung des Basiskontos an eine Auskunftfei

Die Bank ist berechtigt, der SCHUFA Holding AG als Auskunftfei die Einrichtung des Basiskontos und etwaige Änderungen hierzu mitzuteilen. Das von der SCHUFA Holding AG geführte Verzeichnis über eingerichtete Zahlungskonten ermöglicht es Kreditinstituten zu prüfen, ob der Antragsteller für ein Basiskonto tatsächlich Bedarf hat (vgl. §§ 31, 32 und 35 Absatz 2 Zahlungskontengesetz).

5. Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; insbesondere handelt es sich hierbei um die Bedingungen für den Überweisungsverkehr, für Zahlungen mittels Lastschrift sowie für die girocard. Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden. Der Kontoinhaber kann auch später noch die Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen an sich verlangen.

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden (Unterschriftsprobe)	
---	--

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten, im Rahmen der Interessenabwägung, aufgrund Ihrer Einwilligung, aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder im öffentlichen Interesse. Weitere Einzelheiten können Sie unseren Informationen zum Datenschutz und den jeweils maßgeblichen Vertragsunterlagen entnehmen.

Die Bank verarbeitet und nutzt die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank, bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

Eine Kopie des ausgefüllten Formulars wurde der Antragstellerin/dem Antragsteller übergeben

am _____ (Datum) von _____ (Vorname(n) und Name)

sowie Unterschrift des aushändigenden Mitarbeiters